

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.11.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest (§ 96 Abs.1 Satz1 GO NRW).

2. Der Rat beschließt, den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2018 in Höhe von 587.072,54 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Begründung:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 einschließlich des Lageberichts (§ 102 Abs. 5 GO NRW) geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses bezieht neben Fragen der Buchführung (§ 102 Abs. 3 GO NRW) auch Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (§ 102 Abs. 4 GO NRW) ein.

Mit Bericht vom 21.10.2019 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Zu diesem Zweck hat er in seiner Sitzung am 05.11.2019 den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2018 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.